

Bedingungen für die Herstellergewährleistung für Sunways Solar-Module (EU/Schweiz)

Wir freuen uns, Ihnen aufgrund unseres hohen Vertrauens in die Qualität unserer Produkte einen besonderen Service anbieten zu können. Entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen übernehmen wir zusätzlich zu den Ihnen gegenüber dem Verkäufer zustehenden Gewährleistungsansprüchen eine Herstellergewährleistung hinsichtlich des Materials, der Verarbeitung und der Minimalleistung unserer nachfolgend aufgeführten Sunways Solar-Module.

Ihre etwa bestehenden – gegebenenfalls weitergehenden – vertraglichen oder gesetzlichen Ansprüche gegenüber dem Verkäufer wegen Mängeln des Sunways Solar-Moduls bleiben von dieser Herstellergewährleistung unberührt und können – neben den Ansprüchen gegen die Sunways AG aus dieser Herstellergewährleistung – gegenüber dem Verkäufer geltend gemacht werden.

1. Geltungsbereich der Bedingungen

Diese Gewährleistungsbestimmungen gelten ausschließlich für die folgenden Sunways Solar-Module, die ab dem 01.06.2008 ausgeliefert und in der Europäischen Union oder in der Schweiz installiert wurden:

Sunways Solar-Module: SM 215M
SM 210U
SM 235U
SM 215L
SM 170U
SM 230M

2. Zustandekommen des Herstellergewährleistungsvertrags

Der Herstellergewährleistungsvertrag kommt zwischen der Sunways AG, Macairestraße 3-5, 78467 Konstanz und dem Käufer mit Aushändigung dieser Gewährleistungsbedingungen zustande, der ein Sunways Solar-Modul zur bestimmungsgemäßen Nutzung und nicht zur Weiterveräußerung von einem autorisierten Verkäufer/Händler erworben hat. Die Sunways AG verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung des in diesen Bedingungen enthaltenen Angebots auf Abschluss eines Herstellergewährleistungsvertrags.

3. Eingeschränkte Material- und Verarbeitungsgewährleistung

Tritt während eines Zeitraums von 10 (in Worten: zehn) Jahren ab Kaufdatum (Gewährleistungszeit) am Sunways Solar-Modul SM 235U, sowie während eines Zeitraums von 5 (in Worten: fünf) Jahren bei allen übrigen Sunways Solar-Modulen – d.h. bei SM 215M, SM 210U, SM 215L, SM 170U, SM 230M – ein Material- oder Verarbeitungsfehler auf (Gewährleistungsfall), wird nach Wahl von der Sunways AG das Sunways Solar-Modul kostenlos nachgebessert oder ersetzt (Gewährleistungsleistungen). Es stellt keinen Gewährleistungsfall dar, wenn am Tage der Auslieferung die angegebene elektrische Leistung des Sunways Solar-Moduls innerhalb der im Datenblatt oder auf dem Produkt ausgewiesenen Toleranzen liegt und nach Inbetriebnahme während der Gewährleistungszeit zusätzlich die halbleiterphysikalisch bedingte mögliche Reduzierung der elektrischen Leistung kleiner als 5% ist. Die vorstehenden Gewährleistungsleistungen sind

Sunways AG Macairestraße 3-5 D-78467 Konstanz
Telefon +49 (0)7531 996 77-0 Telefax +49 (0)7531 996 77-10
info@sunways.de www.sunways.de

Eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts
Freiburg HRB 381661 Sitz der Gesellschaft: Konstanz
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Otto Mayer
Vorstand: Michael Wilhelm (Vorsitzender), Roland Burkhardt,
Jörg von Strom, Jürgen Frei

abschließend; weitergehende Rechte aus der Herstellergewährleistung, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz, bestehen nicht.

4. Minimalleistungsgewährleistung

Unterschreitet das Sunways Solar-Modul unter Standardtestbedingungen (25 °C Zelltemperatur, Einstrahlung 1.000W/m² und Spektrum AM 1,5) während eines Zeitraums von 12 (in Worten: zwölf) Jahren nach Abschluss des Kaufvertrags (Gewährleistungszeit) die Modulleistung von 90% (Gewährleistungsfall) oder während eines Zeitraums von 25 (in Worten: fünfundzwanzig) Jahren nach Abschluss des Kaufvertrags (Gewährleistungszeit) die Modulleistung von 80% der im Datenblatt angegebenen und bei Auslieferung spezifizierten Minimalleistung (Gewährleistungsfall), wird die Sunways AG nach eigener Wahl zusätzliche Module (Zusatzmodul) oder Ersatzmodule liefern (Gewährleistungsleistungen). Es besteht kein Anspruch auf den Einsatz von neuen oder neuwertigen Produkten. Die Sunways AG ist befugt, als Zusatz- oder Ersatzmodul auch gebrauchte und / oder reparierte Produkte zu liefern. Sofern der ursprünglich gelieferte Modultyp nicht oder nicht mehr serienmäßig hergestellt wird, werden als Ersatz- oder Zusatzmodule die jeweils aktuellen Standardtypen (ggf. in unterschiedlicher Größe, Farbe, Form und Leistungsparametern) geliefert. Ausgetauschte Module gehen in das Eigentum der Sunways AG über. Die vorstehenden Gewährleistungsleistungen sind abschließend; weitergehende Rechte aus der Herstellergewährleistung, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz, bestehen nicht.

5. Geltendmachung von Ansprüchen

Bei Lieferung erkennbare Gewährleistungsfälle im Sinne der Nr. 3 und / oder 4 sind dem autorisierten Verkäufer / Händler und, sofern dieser keine Sunways Solar-Module mehr vertreibt, gegenüber der Sunways AG unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Empfang der Module schriftlich unter Vorlage des Original-Lieferscheines bzw. der Original-Rechnung anzuzeigen, bei Lieferung nicht erkennbare Gewährleistungsfälle unverzüglich nach ihrer Entdeckung.

Die Sunways AG akzeptiert keine Rücksendung von Modulen ohne die vorherige schriftliche Aufforderung durch die Sunways AG selbst.

6. Ausschlüsse

Ansprüche auf die Gewährleistungsleistungen bestehen nicht bei:

- a) Versäumnissen des Endkunden oder Installateurs, die Montage-, Betriebs-, und Wartungsanleitungen bzw. -hinweise zu beachten,
- b) Austausch, Reparatur oder Modifikation der Produkte durch nicht von der Sunways AG autorisierte Personen,
- c) unsachgemäßem Gebrauch der Produkte einschließlich (aber nicht ausschließlich) der Nutzung zur Erfüllung konstruktiver Anforderungen und Funktionen wie bspw. Schutz vor Wasser, Wind und / oder Lärm,
- d) einem anderen als dem vorgesehenen Zweck oder Gebrauch in einer Weise, die den im Land, in welchem das Modul betrieben wird, geltenden technischen oder sicherheitstechnischen Vorschriften nicht entspricht,
- e) Beschädigung oder Zerstörung durch unsachgemäße Lagerung, Handhabung oder Transport,
- f) Vandalismus, Zerstörung durch externe Einflüsse und / oder Personen, bzw. Tiere,

Sunways AG Macairestraße 3-5 D-78467 Konstanz
Telefon +49 (0)7531 996 77-0 Telefax +49 (0)7531 996 77-10
info@sunways.de www.sunways.de

Eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts
Freiburg HRB 381661 Sitz der Gesellschaft: Konstanz
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Otto Mayer
Vorstand: Michael Wilhelm (Vorsitzender), Roland Burkhardt,
Jörg von Strom, Jürgen Frei

- g) höherer Gewalt wie z. B. Überflutung, Feuer, Explosionen, Steinschlag, Vulkanausbrüche, Erdbeben, direkter oder indirekter Blitzschlag oder anderen extremen Wettersituationen wie z. B. Hagel, Orkane, Wirbelstürme, Sandstürme oder anderen, nicht in der Macht der Sunways AG liegenden Umständen
- h) Einwirkungen auf die Materialien des Moduls, die stärkere Alterserscheinungen hervorrufen können, insbesondere:
 - (1) der Betrieb unter Umgebungsbedingungen oder Methoden, abweichend von den Produktspezifikationen, Betriebsanleitungen oder Typenschildangaben
 - (2) äußere extreme Einflüsse, wie z.B. Rauch und andere Verschmutzungen
 - (3) bei Benutzung auf mobilen Einheiten, wie z.B. Fahrzeugen.

Dieser Ausschluss greift nicht ein, soweit der Kunde nachweist, dass der Gewährleistungsfall nicht auf einem der vorgenannten Fälle beruht.

Die Herstellergewährleistung erlischt, wenn die rückseitig angebrachte Anschlussdose ohne ausdrückliche Genehmigung durch Sunways geöffnet wird, oder wenn Seriennummer, bzw. Typenschild Manipulationen ausgesetzt waren, geändert, gelöscht, entfernt oder unleserlich gemacht wurden oder wenn das Sunways Solar-Module aus sonstigen Gründen nicht mehr eindeutig identifizierbar ist.

7. Haftungsausschluss

Die Gewährleistungsleistungen der Sunways AG im Rahmen dieser Herstellergewährleistung sind in diesen Gewährleistungsbedingungen abschließend geregelt. Weitergehende oder andere Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, bestehen nicht. Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit ein vorsätzliches Handeln der gesetzlichen Vertreter der Sunways AG oder eine etwaige Haftung der Sunways AG nach dem Produkthaftungsgesetz oder den Grundsätzen der Produzentenhaftung vorliegen.

8. Verjährung

Ansprüche aus dieser Herstellergewährleistung verjähren innerhalb eines Jahres ab Auftreten des Gewährleistungsfalls.